LAND SALZBURG

Kinderbetreuung
Elementarbildung
Familien

Richtlinien

Für die Abwicklung der mit dem Bund abgeschlossenen

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22[1] Bereich: frühe sprachliche Förderung. LGBl. Nr. 2/2019

werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Zielsetzung

Förderung von Kindern mit mangelnden Kenntnissen der Bildungssprache Deutsch von Beginn der Betreuung an, insbesondere in den letzten beiden Kindergartenjahren vor Beginn der Schulpflicht. Voraussetzung ist der festgestellte Sprachförderbedarf (BESK kompakt / BESK-DaZ kompakt).
Die frühe sprachliche Förderung hat das Ziel, den Eintritt in die Volksschule zu erleichtern und die Bildungschancen der Kinder für ihr weiteres Bildungs- und Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft zu optimieren. Im Rahmen der Sprachförderung sollen durch die betreffenden Sprachförderprojekte messbare Erfolge (Wirkungskennzahl) erzielt werden.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel wird das Sprachprojekt gefördert. Die Entscheidung über die Förderungsgewährung trifft das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien.
Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
Die Auszahlung der Förderung erfolgt jährlich nach Ablauf des Kindergartenjahres, nachdem alle erforderlichen Unterlagen und Rechnungen fristgerecht bei der zuständigen Landesstelle eingelangt sind und geprüft wurden.

[1] Die Art.15a B-VG Vereinbarung wurde mit 24.10.2018 im Nationalrat beschlossen und ist rückwirkend mit 1.9.2018 in Kraft getreten.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u.Sport
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERsB 9110010643195

Für die Einreichung eines Antrags sind fünf oder mehr Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung erforderlich. Nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Landesbehörde, Fachberatung Sprache und Interkulturalität, ist es möglich, dass auch kleinere Gruppen von einer Sprachförderkraft in unterschiedlichen Einrichtungen gefördert werden. Pro Einrichtung mit Sprachförderprojekt ist ein eigener Antrag, mit eigener Abrechnung zu stellen.

Folgende Kosten können abgerechnet werden:

Personalkosten:

- Es müssen zusätzliche Personalkosten anfallen. Eine Pädagogin/ein Pädagoge, die/der die zusätzliche Sprachförderung durchführt, ist zu benennen. Das empfohlene Anstellungsausmaß richtet sich nach der Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf im Verhältnis 1:1 und inkludiert die Vorbereitungszeit.
  Sprachförderung ohne anfallende Zusatzstunden bzw. Zusatzpersonal wird nicht gefördert.

- Die fachliche Qualifikation der Person, die die Sprachförderung durchführt, muss nachgewiesen werden: BAKIP, BAfEP, LehrerIn Primarstufe, bzw. qualifizierte Personen die in einer elementarpädagogischen Einrichtung tätig sind (Diplom- oder Bachelorprüfung Pädagogik/Erziehungswissenschaften oder Psychologie, Diplomprüfung Akademie Sozialarbeit, Diplom oder Bachelor Fachhochschule soziale Arbeit), Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1.
  Die Anstellungserfordernisse finden sich in der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik im Art. 11 und im Salzburger Kinderbildungs- und betreuungsgesetz 2019 §28.
  Die Ausbildung der Pädagogin/des Pädagogen, die/der die zusätzliche Sprachförderung durchführt, PH-Lehrgang Frühe sprachliche Förderung, hat zu erfolgen und kann berufsbegleitend absolviert werden.
  Weiters wird der Besuch der regelmäßig stattfindenden ‚Sprachförderinnen Jour Fixe' und der ZEKIP Fortbildungen zum Thema ‚Sprachliche Bildung' nahegelegt.

- Für die Pädagogin/den Pädagogen, die/der die zusätzliche Sprachförderung durchführt sind Vorbereitungsstunden in Relation zur Anzahl der Sprachförderkinder (10 min. pro Kind – bis maximal 4 Stunden pro Woche) und Zeit für Fortbildungen einzuplanen.

- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Fortbildungen:

- Fort und Weiterbildungen, die speziell für die Sprachförderkräfte angeboten werden und zur Qualifizierung derselben dienen, werden von der Pädagogischen Hochschule Salzburg und vom ZEKIP angeboten. Die Kosten für Fort- und Weiterbildungen werden größtenteils, wenn für die Qualifikation als Sprachförderkraft anrechenbar, vom Land Salzburg (ZEKIP) übernommen und deswegen können keine Kosten für Fort und Weiterbildungen, auch durch externe Anbieter, eingereicht werden.

3. Richtlinien für die Umsetzung:

Die Sprachförderung soll möglichst mit Eintritt des Kindes in die Einrichtung beginnen und muss ganzjährig während des gesamten Kinderbetreuungsjahres erfolgen. Die pädagogische Qualität und Kontinuität muss gewährleistet sein.
Sollte es zu Änderungen im laufenden Projekt kommen, muss dies unverzüglich an die zuständige Landesbehörde, Fachberatung Sprache und Interkulturalität, gemeldet werden (z. Bsp. Stundenausmaß, Sprachförderkraft wechselt, Projekt kann aufgrund von Fachkräftemangel nicht durchgeführt werden, Langzeitkrankenstände).

Die Sprachförderung soll sowohl im alltagsintegrierten Setting, als auch durch Förderung in Kleingruppen umgesetzt werden, die Umsetzung obliegt dem Ermessen der Pädagogin, des Pädagogen. Ein Sprachförderkonzept muss in der Einrichtung aufliegen.
Die Eltern sind über die Sprachförderung zu informieren und sollen aktiv einbezogen werden (z.B. Infoblatt, Spiel- und Sprachnachmittage, Einzelgespräche, Eltern-Sprach-Cafe,…).

Die Sprachförderung innerhalb eines Sprachförderprojektes muss dokumentiert und evaluiert werden, Unterlagen zur frühen Sprachförderung finden Sie auf unserer Homepage:
https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/kinderbetreuung/kinderbetreuung-4

Im Mai/Juni haben die Sprachstandsfeststellungen anhand des vom Bund zur Verfügung gestellten Screening Verfahrens BESK KOMPAKT bzw. BESK DaZ KOMPAKT für alle Kinder ab dem vorvorletzten Kindergartenjahr zu erfolgen. Bei Kindern im betreffenden Alter, welche im Herbst mit dem Besuch einer entsprechenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung starten, hat die BESK Beobachtung im Sept. und Okt. stattzufinden.
Zu beobachten sind
- alle Kinder im vorvorletzten Kindergartenjahr mit dem ersten Beobachtungszeitraum
- alle Kinder bei denen im Vorjahr Sprachförderbedarf festgestellt wurde sowie
- jene Kinder, bei denen Sprachförderbedarf vermutet wird.

Als pädagogische Grundlagendokumente für die „frühe sprachliche Förderung“ gelten und haben in allen elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen aufzuliegen:
- der Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan
- der Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule
- das „Modul für Fünfjährige“
- der „Werte- und Orientierungsleitfaden“

Der Österreichische Integrationsfonds behält sich das Recht vor, unangekündigte Hospitationen in den Einrichtungen und stichprobenartige Einsichtnahmen in die Abrechnungen und Unterlagen durchzuführen.

Information

Michaela Winkelmeier-Wimmer, MA ECED
Fachberatung Sprache & Interkulturalität
T.: 0662/8042 5429
M.: +43 664 1839321
E.: michaela.winkelmeier-wimmer@salzburg.gv.at .